

Satzung
Verband der Kirchenmusiker in der Diözese Augsburg

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- I. Der Verein führt den Namen:
„Verband der Kirchenmusiker in der Diözese Augsburg“
Er wird als nicht rechtsfähiger Verein geführt.
- II. Er hat seinen Sitz in Augsburg.
- III. Der "Verband der Kirchenmusiker in der Diözese Augsburg" ist gleichzeitig ein privater kirchlicher Verein von Gläubigen gemäß der Bestimmungen der cc. 299, 321-326 des Codex Iuris Canonici (CIC).

§ 2 Zweck und Aufgaben

- I. Dieser Verein ist ein Berufs-Verband für Kirchenmusiker in der Diözese Augsburg. Kirchenmusiker im Sinne dieser Satzung sind Männer und Frauen, welche die ihnen nach der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker (vgl. hierzu insbesondere 248 f.) obliegenden Aufgaben auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages an einer Kirche in der Diözese Augsburg ausüben.
- II. Der Verband der Kirchenmusiker hat die Aufgabe
 1. der Unterstützung und Förderung seiner Mitglieder in ihrer kirchenmusikalischen Arbeit und
 2. der Vertretung der beruflichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder.Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird auf breiter Basis der Dialog mit den zuständigen Stellen gesucht.
- III. Als anerkannter Berufsverband, der ideelle und berufliche Interessen seiner Mitglieder wahrnimmt, ist dieser Verein in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG und § 3 Nr. 10 GewStG von der Körperschaft- sowie Gewerbesteuer befreit.

§ 3 Mitglieder

- I. Der Verein besteht aus
 1. aktiven Mitgliedern und
 2. Ehrenmitgliedern.
- II. Die aktiven Mitglieder nehmen regelmäßig an den Veranstaltungen des Vereins teil bzw. sind im Vorstand tätig. Personen, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- III. Hauptberuflich beschäftigte Kirchenmusiker können während ihrer Tätigkeit nur aktive Mitglieder werden.
- IV. Die Mitglieder sollen die Zwecke und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften fördern.

§ 4 Mitgliedschaft, Beginn und Ende

- I. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- II. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- III. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung, die dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein muss, möglich.
- IV. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied den ihm nach den Bestimmungen dieser Satzung obliegenden Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt oder ihnen trotz nachweislicher Abmahnung zuwiderhandelt; ferner, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins so nachhaltig in Widerspruch setzt und trotz nachweislicher Abmahnung dabei beharrt, dass es zu einer Ausübung der Mitgliedsrechte nicht länger mehr geeignet erscheint. Ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss gegeben sind, entscheidet jeweils der Vorstand des Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ausschluss erfolgt jeweils durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes, der zu seiner Wirksamkeit der Zustellung an das betreffende Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bedarf. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit der mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

§ 5 Beiträge der Mitglieder

- I. Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehört insbesondere die Pflicht, Beiträge zu leisten.
- II. Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt,
- III. Bei der Festlegung der Beiträge sind die Mitglieder grundsätzlich gleich zu behandeln. Ausnahmen von diesem Grundsatz zu Ungunsten eines Mitglieds bedürfen dessen Zustimmung.
- IV. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats. Der Beitrag ist monatlich jeweils im Voraus zu entrichten.
- V. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 6 Vereinsvermögen

- I. Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nötigen Mittel erhält der Verein aus:
 - 1. den Beiträgen der Mitglieder,

2. den Erträgen des Vereinsvermögens,
 3. Einnahmen, die ihm im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 2 dieser Satzung zufließen.
- II. Bei dem Vereinsvermögen handelt es sich um ein von dem der Mitglieder gesondertes Vermögen; die Mitglieder haben daran keinen Anteil.
 - III. Die Mitglieder können nicht Teilung des Vereinsvermögens verlangen. Ihr Ausscheiden, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der ganze oder nur teilweise Wegfall seiner Aufgaben und Zwecke lassen keine Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen.
 - IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- I. Der Vereinsvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand wählt bei seiner ersten Zusammenkunft aus seiner Mitte einen Schriftführer.
- II. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren (Amtszeit) gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig.
- III. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- IV. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmann nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen der letzten (Vorstands-)Wahl.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- I. Der Vorstand hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit der Mitgliederversammlung nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken.
- II. Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis macht der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsgewalt nur Gebrauch, wenn der erste

Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß ist in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

- III. Der Vorstand hat die ihm nach Gesetz, dieser Satzung, sowie den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung zukommenden Aufgaben wahrzunehmen, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- IV. Der Vorstand erarbeitet die Vorlagen für die Beratungen der Mitgliederversammlung und gibt sie mit entsprechenden Empfehlungen an dieses Organ weiter.
- V. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung beratende Ausschüsse einzusetzen.
- VI. Die einzelnen Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeiten ehrenamtlich aus; ihnen dabei entstehende Aufwendungen erhalten sie auf Antrag vom Verein gegen Nachweis erstattet.

§ 10 Willensbildung des Vorstandes

- I. Der Vorstand wird durch Beschlussfassung tätig.
- II. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der zu seinen Sitzungen erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit). Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.
- III. Der Vorstand tritt wenigstens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der Vorstand ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder aus besonderem oder dringendem Anlass schriftlich beantragen.
- IV. Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bereitet die Sitzungen vor, lädt zu sämtlichen Sitzungen - auch den regelmäßig stattfindenden - jeweils zwei Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt bei den Sitzungen des Vorstands den Vorsitz.
- V. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens drei von ihnen erschienen und stimmberechtigt sind. Ist der Vorstand beschlussunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Besprechung und Beratung desselben Gegenstandes einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt in solchem Falle Abs. IV entsprechend.

- VI. Der erste Vorsitzende, im Falle seiner nicht nur vorübergehenden Verhinderung der zweite Vorsitzende, vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, soweit beschlussmäßig nichts anderes bestimmt wird.
- VII. Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder und die der abwesenden ersehen lässt, und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse (einschließlich des Abstimmungsergebnisses dazu) ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Das Protokoll ist von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.
- VIII. Eine Beschlussfassung des Vorstands ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- IX. Ein Vorstandsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Vorstandsmitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- X. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist nicht übertragbar.

§ 11 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
- II. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an (§ 3 Abs. I).

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit dem Vorstand nach besten Kräften auf die Erfüllung der Aufgaben und die Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken.
- II. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.
- III. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung umfasst insbesondere:
 - 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - 2. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vereins,
 - 3. die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes des Vereins,
 - 4. die Anerkennung der Jahresrechnung des Vereins,
 - 5. die Überprüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Vereins durch zwei als Revisoren bestellte Mitglieder,
 - 6. die Entlastung des Vorstands,

7. die Festsetzung von Art und Höhe der Mitgliederbeiträge,
 8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- IV. § 10 Abs. VI gilt für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Willensbildung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlussfassung tätig.
- II. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ihrer erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder noch weitere Erfordernisse vorschreiben. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- III. Die Vorstandswahlen nach § 8 Abs. 2 erfolgen unter Vorsitz eines von der Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlvorgangs zu bestellenden Wahlleiters. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die den größten Stimmenanteil erhalten haben, ein. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig einmal jährlich einzuberufen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Ob das Interesse des Vereins die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfordert, entscheidet jeweils der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen vorab durch Beschluss.
- V. Der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie spätestens drei Wochen zuvor unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt bei den Mitgliederversammlungen den Vorsitz.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder erschienen und stimmberechtigt sind.
- VII. Der Vorstand unterrichtet das Generalvikariat über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- VIII. Im Übrigen gelten hier die Bestimmungen des § 10 Abs. V Satz 2 mit 4, VII mit X entsprechend.

§ 14 Haushaltsplan

- I. Haushalts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- II. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind für jedes Kalenderjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen; er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- III. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben im Bewilligungszeitraum erforderlich ist. Er bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er ermächtigt den Vorstand, Einnahmen zu erheben, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan selbst werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch aufgehoben.
- IV. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Kalenderjahres von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins sind in eine Anlage des Haushaltsplans aufzunehmen.
- V. Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Vorstand bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnissen möglich. Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.
- VI. Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und beschlossen worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Vorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um
 1. den Vereinszweck weiterzuführen,
 2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen,
 3. alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

§ 15 Jahresrechnung

- I. Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.
- II. Die Rechnung hat nachzuweisen:
 1. die für das Rechnungsjahr anfallenden Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplans,
 2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge und
 3. den Stand des Vereinsvermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.

§ 16 Mitteilungen

Eine nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen. Ist etwas derartiges in ein öffentliches Register einzutragen, so ist die Eintragung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

§ 17 Vermögensbindung, Anfallberechtigung

- I. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins - gleich aus welchem Grunde und in welcher Weise -, bei sonstiger Beendigung, auch Fusion des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Diözese Augsburg mit der Maßgabe zu, es für kirchliche oder sonst gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- II. Eine Auflösung des Vereins oder Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Eine Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft ist dem Finanzamt gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Obhut des Bischofs von Augsburg

- I. Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Augsburg.
- II. Eine Satzungsänderung, Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedarf der Genehmigung des Bischofs von Augsburg.

§ 19 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- I. Diese Satzung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.
- II. Sie wird im Amtsblatt für die Diözese Augsburg veröffentlicht.
- III. Mit Ablauf des 30. Juni 2007 treten die bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Augsburg, den 18. Mai 2007

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Walter Mixa
Bischof von Augsburg